

## **STATUTEN DER**

## **UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN**

**Genehmigt von der Regierung**

Vaduz, 15.12.2020

**Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Universität Liechtenstein vom 25. November 2004 (LUG) iVm Art. 15 des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen vom 19. November 2009 (ÖUSG) erlässt der Universitätsrat am 07. Dezember 2020 nachfolgende Universitätsstatuten:**

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1**

#### *Name und Sitz*

- 1) Gestützt auf das LUG besteht unter der Bezeichnung „Universität Liechtenstein“ eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 2) Die Universität Liechtenstein hat ihren Sitz in Vaduz.

## **II. Ziele und Aufgaben**

### **A. Ziele**

#### **Art. 2**

#### *Im Allgemeinen*

- 1) Die Universität ist eine Institution der wissenschaftlichen Lehre, Forschung und Dienstleistung. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse des Landes und der Region und erfüllt ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit.
- 2) Die Universität nimmt ihre Aufgaben im Rahmen des LUG, der Eignerstrategie und der Leistungsvereinbarung mit der Regierung wahr.
- 3) Die Universität fördert das persönliche und gesellschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Universitätsangehörigen und bereitet die Studierenden darauf vor, in Beruf und Öffentlichkeit nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen sowie nach ethischen Grundsätzen zu handeln.

#### **Art. 3**

#### *Grundsätze*

Die Universität Liechtenstein ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter anderem folgenden Grundsätzen verpflichtet:

- a) die Universität sorgt für ein Lernfeld mit einem persönlichen Entfaltungsspielraum in einem kreativen, leistungsbetonten, regionalen und internationalen Kontext;
- b) die Universität sorgt für die Wahrnehmung der ethischen Verantwortung und der wissenschaftlichen Integrität in Lehre, Forschung und Dienstleistung;
- c) die Universität orientiert sich in all ihren Aktivitäts- und Wirkungsbereichen am Grundsatz der Nachhaltigkeit;
- d) die Universität pflegt eine umfassende und transparente Kommunikation nach innen und aussen;
- e) die Universität bekennt sich zum Prinzip der Chancengleichheit in Studium, Lehre und Forschung sowie zur Förderung von Frauen in der Academia und Verwaltung;
- f) die Universität ist den Grundsätzen einer Good Public Governance verpflichtet.

#### **Art. 4**

#### *Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit*

Die Universität erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlich gewährleisteten Autonomie. Es besteht Lehr-, Lern- und Forschungsfreiheit.

#### Art. 5

##### *Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung*

- 1) Die Universität stellt sicher, dass in allen Bereichen ihrer Tätigkeit, insbesondere in Lehre und Forschung sowie der Dienstleistungen, die Qualität periodisch evaluiert, gesichert und systematisch verbessert wird.
- 2) Die Universität sorgt für ein angemessenes Angebot an hochschuldidaktischen und pädagogischen Weiterbildungsmöglichkeiten für die in der Lehre tätigen Angehörigen des akademischen Universitätspersonals.
- 3) Die Qualitätssicherung orientiert sich an bereichsspezifischen und international anerkannten Grundsätzen.

#### Art. 6

##### *Nachwuchsförderung*

Die Universität bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran und fördert ihn. Die Förderung ist auf eine Tätigkeit in Lehre, Forschung und Praxis ausgerichtet.

#### Art. 7

##### *Zusammenarbeit und Kooperationen*

- 1) Die Universität arbeitet mit in- und ausländischen Universitäten, anderen Hochschulen und verwandten Institutionen zusammen.
- 2) Die Universität kann im Rahmen des Leistungsauftrages mit Unternehmen aus der Wirtschaft Partnerschaften und Kooperationen eingehen.

## **B. Aufgaben**

### **1. Lehre**

#### Art. 8

##### *Ausbildung*

Die Universität bildet Studierende für eine qualifizierte Tätigkeit in Wissenschaftsbereichen ihrer Institute und für entsprechende Berufsfelder aus, vermittelt das notwendige Wissen und Können und fördert persönliche sowie soziale Kompetenzen. Hierzu führt die Universität Liechtenstein konsekutive Studiengänge in folgenden Ausbildungsstufen durch:

- a) Bachelorstufe;
- b) Masterstufe;
- c) Doktoratsstufe.

#### Art. 9

##### *Weiterbildung*

- 1) Die Universität fördert mit ihrem Weiterbildungsangebot das lebenslange Lernen.
- 2) Die Weiterbildung ist eine gesamtuniversitäre Aufgabe.
- 3) Die Weiterbildung umfasst alle von der Universität durchgeführten Weiterbildungsangebote. Das sind insbesondere:
  - a) Masterstudiengänge (MAS, EMBA, LL.M., MBA);
  - b) Diplomstudiengänge;
  - c) Zertifikatsstudiengänge;
  - d) Weiterbildungsveranstaltungen (Seminare, Kurse, Symposien, Vorträge etc.);

- e) weitere bedarfsorientierte Angebote, die zur Erreichung der Ziele der Universität dienlich sind.
- 4) Weiterbildungsangebote der Universität werden durch Gebühren und Drittmittel grundsätzlich selbsttragend finanziert. Soweit erforderlich dürfen in begründeten Ausnahmefällen Mittel der staatlichen Grundfinanzierung hinzugezogen werden.

#### Art. 10

##### *Aus- und Durchführungsbestimmungen*

Aus- und Durchführungsbestimmungen zu den einzelnen Studiengängen sind in den Qualifikationsrahmen für die Ausbildung und die Weiterbildung der Universität sowie in den jeweiligen Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen und der Promotionsordnung enthalten.

#### Art. 11

##### *Grade und Titel*

Die von der Universität verliehenen Grade und Titel sowie deren genaue Bezeichnung werden in den jeweiligen Curricula sowie der Habilitations- und Berufungsordnung geregelt.

#### Art. 12

##### *Ehrentitel*

- 1) Die Universität Liechtenstein kann für ausgezeichnete Leistungen in Wissenschaft und Praxis den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. h.c.) durch den Universitätsrat verleihen.
- 2) Zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren können Persönlichkeiten ernannt werden, die einen langjährigen und erfolgreichen Leistungsausweis in Wirtschaft, Politik, Justiz, Verwaltung oder Kultur mit wissenschaftlichem Bezug vorweisen können und an der Universität eine Lehrtätigkeit wahrnehmen. Wird die Lehrtätigkeit für mehr als zwei Jahre unterbrochen, fällt der Titel dahin.
- 3) Persönlichkeiten, die sich um die Universität besonders verdient gemacht haben, können vom Universitätsrat zur Ehrensensatorin oder zum Ehrensensator ernannt werden.
- 4) Die Verleihung von Bezeichnungen ehrenhalber erfolgt auf Antrag des Senats durch den Universitätsrat.
- 5) Das Nähere regelt der Universitätsrat in einem Reglement.

## **2. Forschung**

#### Art. 13

##### *Grundsatz*

- 1) Die Universität betreibt in ihren Kerngebieten bedarfsdeckende und bedarfsweckende Forschung und berücksichtigt die Bedürfnisse des Landes und der Region.
- 2) Im Rahmen der Forschung sollen interdisziplinäre, inner- und interuniversitäre bzw. hochschulübergreifende Forschungspartnerschaften gefördert und eine entsprechende Forschungszusammenarbeit angestrebt werden.
- 3) Die Forschungsstrategie sowie die Forschungsschwerpunkte werden vom Universitätsrat festgelegt.

#### Art. 14

##### *Forschungsförderungsfonds*

- 1) Die Universität führt Forschungsförderungsfonds (FFF), aus denen ausgewählte Forschungsprojekte von Angehörigen der Universität unterstützt werden können.
- 2) Bei der Verteilung der Mittel ist auch der Förderung des Forschungsnachwuchses angemessen Rechnung zu tragen.
- 3) Das Nähere wird in einem vom Universitätsrat erlassenen Reglement geregelt.

#### Art. 15

##### *Publikationen, wissenschaftliche Tagungen und Konferenzen*

- 1) Das akademische Universitätspersonal hat die Erkenntnisse und Ergebnisse seiner Forschung in angemessener Form zu publizieren.
- 2) In wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen alle Personen, die wissenschaftlich mitgearbeitet haben oder deren Arbeiten mitverwendet werden, genannt werden.
- 3) Die wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen nach Möglichkeit bei wissenschaftlichen Tagungen, Konferenzen, Ausstellungen und Präsentationen an der Universität sowie im In- und Ausland präsentiert werden.

### **3. Dienstleistungen**

#### Art. 16

##### *Dienstleistungen*

- 1) Die Universität erbringt im Rahmen ihrer personellen und thematischen Möglichkeiten wissenschaftliche Dienstleistungen im Bereich der bedarfsdeckenden Forschung und im Wissenstransfer in Form von Gutachten, Beratungstätigkeit, Einsitznahme in Kommissionen und andere Tätigkeiten, die im Transferbereich üblich sind.
- 2) Die Dienstleistungen sollen Forschung und Lehre ergänzen und sind sinnvoll in diese zu integrieren.
- 3) Die Dienstleistungen sind wettbewerbsgerecht, in der Regel mindestens kostendeckend, anzubieten.
- 4) Das Nähere regelt der Universitätsrat in einer Richtlinie.

### **III. Finanzierung**

#### Art. 17

##### *Einkünfte*

Die Einkünfte der Universität umfassen insbesondere:

- a) Staatsbeitrag;
- b) Bewerbungs-, Studien- und Prüfungsgebühren;
- c) Einnahmen aus der Weiterbildung;
- d) Honorare aus Wissenstransfer, Forschung und Entwicklung sowie aus Dienstleistungen;
- e) Beiträge aus Abkommen;
- f) übrige Einkünfte.

#### Art. 18

##### *Drittmittel*

- 1) Die finanzielle Unterstützung der Universität durch Dritte darf nicht mit Gegenleistungen verbunden werden, welche die Freiheit von Forschung und Lehre beeinträchtigen können.
- 2) Drittmittel werden in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen.
- 3) Der Abschluss von Drittmittelverträgen obliegt dem Rektorat, soweit diese nicht dem Universitätsrat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.
- 4) Das Nähere regelt der Universitätsrat.

#### Art. 19

##### *Eigenfinanzierung*

Die Institute und Center tragen mit den Einnahmen aus der Weiterbildung, Honoraren aus Wissenstransfer, Forschung und Entwicklung sowie aus Dienstleistungen zu ihrer Finanzierung bei.

## IV. Organisation der Universität

### A. Organisation und Aufgaben der Organe

#### 1. Universitätsrat

##### Art. 20

##### *Zusammensetzung*

- 1) Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität Liechtenstein und besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.
- 2) Der Universitätsrat konstituiert sich selbst. Ausgenommen ist der Präsident oder die Präsidentin, diese werden von der Regierung bestimmt.
- 3) Der Universitätsrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und bestimmt einen Sekretär oder eine Sekretärin, diese brauchen nicht Mitglied des Universitätsrats zusein.

##### Art. 21

##### *Amtsdauer*

Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl möglich. Beim Präsidenten oder der Präsidentin ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

##### Art. 22

##### *Ausschüsse*

Der Universitätsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für bestimmte Bereiche bilden, insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) und einen Nominations- und Entschädigungsausschuss. Die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten solcher Ausschüsse werden durch das Organisationsreglement festgesetzt.

##### Art. 23

##### *Aufgaben*

- 1) Der Universitätsrat ist das strategische Führungsorgan der Universität und übt die Aufsicht über sie aus. Er nimmt die im LUG und in diesen Statuten festgelegten Aufgaben wahr und ist für die Umsetzung des Leistungsauftrags der Regierung verantwortlich. Er definiert und überwacht zu dessen Erfüllung die strategische Ausrichtung und die Entwicklungsschwerpunkte der Universität.
- 2) Dem Universitätsrat kommen insbesondere folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
  - a) die Oberleitung der Universität Liechtenstein;
  - b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
  - c) die Festlegung der Strategie und Organisation;
  - d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung der Universität Liechtenstein erforderlich ist;
  - e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder des Rektorats;
  - f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
  - g) die Beschlussfassung über den Finanz- und Entwicklungsplan, den Stellenplan, den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie den jährlichen Rechenschaftsbericht;
  - h) die Bestellung und Entlassung der Leiter von Instituten;
  - i) die Genehmigung der Einsetzung von Berufungsbeiräten;

- j) die Wahl von Professoren und Professorinnen auf Vorschlag des Berufungsbeirats und deren Abberufung;
  - k) die Festsetzung der Gebühren in den von der Universität angebotenen Studiengängen.
- 3) Der Universitätsrat erlässt ein Organisationsreglement sowie die notwendigen Ordnungen wie insbesondere die Promotions-, Berufungs- und Habilitationsordnung, die Dienst- und Besoldungsordnung sowie die Disziplinarordnung.
  - 4) Der Universitätsrat erlässt oder genehmigt weitere zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Reglemente, Richtlinien oder sonstige Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen, deren Erlass oder Genehmigung nicht einem anderen Organ oder Organisationseinheit übertragen oder vorbehalten sind.

#### Art 24

##### *Beschlüsse und Protokoll*

- 1) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Universitätsrats sowie die Protokollierung richten sich nach dem ÖUSG und nach dem Organisationsreglement.
- 2) Der Präsident oder die Präsidentin hat den Stichtscheid.
- 3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Universitätsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen ist.

#### Art. 25

##### *Berichterstattung und Auskunftsrechte*

- 1) Um die Aufgaben als Oberleitung der Universität sowie gegenüber der Regierung pflichtgemäss wahrnehmen zu können, wird der Universitätsrat periodisch vom Rektorat, dem Senat und den ständigen Kommissionen über relevante strategische Aktivitäten und Entwicklungen sowie den Geschäftsgang der Universität informiert. Der Universitätsrat erlässt hierzu ein Konzept der Berichterstattung. Ausserordentliche Vorgänge sind dem Präsidenten oder der Präsidentin unverzüglich zu melden.
- 2) Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben des Universitätsrates erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Universitätsrats jederzeit Einsicht in sämtliche Bücher und Akten der Universität nehmen.

#### Art. 26

##### *Entschädigung*

Die Regierung regelt die Vergütung der Mitglieder des Universitätsrats.

## 2. Senat

#### Art. 27

##### *Zusammensetzung*

- 1) Der Senat besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) die Mitglieder der Professorenschaft;
  - b) pro fünf Mitglieder aus der Professorenschaft ein Mitglied des Mittelbaus, mindestens jedoch drei;
  - c) pro fünf Mitglieder aus der Professorenschaft ein Mitglied der Studierendenschaft, mindestens jedoch drei;
  - d) ein Mitglied der Universitätsverwaltung.
- 2) Die Rektorin oder der Rektor sowie die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil. Ist die Rektorin oder der Rektor ein Mitglied der Professorenschaft ruht das Stimmrecht für diese Funktionsdauer.
- 3) Der Senat konstituiert sich selbst. Er wählt alle drei Jahre eine Professorin oder einen Professor zu seinem Vorsitzenden. Die einmalige Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist zulässig. Die

Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats oder durch mindestens fünf Mitglieder des Senats.

#### Art. 28

##### *Aufgaben*

Der Senat befasst sich mit der akademischen Entwicklung der Universität und nimmt hierzu folgende Aufgaben wahr:

- a) Genehmigung von Qualifikationsrahmen, Curricula der einzelnen Studiengänge, Studien- und Prüfungsordnungen;
- b) Verabschiedung der Promotions- und Habilitationsordnung zur Genehmigung durch den Universitätsrat;
- c) Ernennung der Mitglieder der Forschungskommission;
- d) Ernennung der Mitglieder der Kommission Lehre;
- e) Besetzung ständiger akademischer Kommissionen;
- f) Stellungnahmen zu Fragen der Strategie, Research Governance und zur Qualität in Forschung und Lehre zuhanden des Rektorats;
- g) Anträge an den Universitätsrat zur Verleihung von Ehrentiteln;
- h) Vorschlag von externen Professorinnen und Professoren bei der Besetzung des Berufungsbeirats zuhanden des Rektorats und des Universitätsrats;
- i) Initiativen zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung von Forschung und Lehre.

### **3. Rektorat**

#### Art. 29

##### *Rektorat und Rektor*

- 1) Das Rektorat als Kollegialorgan setzt sich zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor, der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre, der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung sowie der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.
- 2) Als Rektorin oder Rektor wählbar sind in der Regel Professoren oder Professorinnen von Universitäten des In- und Auslandes. Die Stelle wird jeweils mit einer Professur an der Universität vergeben. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung möglich.
- 3) Bei der Wahl einer internen Professorin bzw. eines internen Professors zur Rektorin oder zum Rektor wird zusammen mit den Instituten nach adäquaten Lösungen für die Stellvertretung gesucht.
- 4) Das Rektorat wird von der Rektorin bzw. dem Rektor geleitet.
- 5) Als Prorektorinnen oder Prorektoren werden in der Regel Professorinnen und Professoren der Universität gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung möglich.
- 6) Der Universitätsrat regelt auf Antrag des Rektorats die Stellvertretung des Rektors oder der Rektorin.

#### Art. 30

##### *Aufgaben*

- 1) Das Rektorat führt als Kollegialorgan die gesamtuniversitären Geschäfte. Es ist neben den in diesen Statuten zugewiesenen Aufgaben insbesondere zuständig für:
  - a) die Repräsentation der Universität nach aussen und ihre Vertretung in den akademischen Hochschulgremien;
  - b) die Zulassung zu den Studiengängen;
  - c) die systematische Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Universität;



- d) die Koordination von Lehre, Forschung und Dienstleistungen;
  - e) die Führung, Beaufsichtigung und periodische Evaluation der Institute und Center;
  - f) die Verantwortung für das Finanz- und Rechnungswesen, das Personalmanagement, die Infrastruktur, das Beschaffungswesen und die Geschäftsprozesse der Universität;
  - g) die Erarbeitung des lang- und kurzfristigen Investitionsplans, des Finanzplans, des Budgets und der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts zuhanden des Universitätsrats;
  - h) Vorbereitung von Ordnungen, wie insbesondere der Dienst- und Besoldungsordnung, der Disziplinarordnung und Berufungsordnung, sowie Reglementen und anderen Erlassen zur Genehmigung durch den Universitätsrat;
  - i) die Beaufsichtigung der Universitätsverwaltung;
  - j) die Information über gesamtuniversitäre Fragen, die Organisation und Durchführung gesamtuniversitärer Veranstaltungen;
  - k) die Vorbereitung der Berichterstattungen gemäss Eignerstrategie und Leistungsvereinbarung zu Handen des Universitätsrats;
  - l) die Planung der räumlichen Entwicklung der Universität in Abstimmung mit dem Universitätsrat und der Regierung.
- 2) Der Rektor oder die Rektorin ist zuständig für Qualität und Akkreditierung, Kommunikation und Aussenbeziehungen sowie Recht und Compliance.
  - 3) Die Prorektorin oder der Prorektor Forschung ist insbesondere prozessverantwortlich für die Forschungskommissionen, die Forschungsförderung und die Forschungsschwerpunkte.
  - 4) Die Prorektorin oder der Prorektor Lehre ist insbesondere prozessverantwortlich für die Lehrkommissionen, die Lehre und die Studiendienste sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Lehre.
  - 5) Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin erfüllen die durch das Organisationsreglement und weitere Erlasse übertragenen Aufgaben und Prozessverantwortungen. Sie oder er organisiert und leitet die Verwaltung.
  - 6) Der Universitätsrat regelt das Nähere, insbesondere weitere Aufgaben, die Geschäftsverteilung und die Kompetenzen der Rektoratsmitglieder, im Organisationsreglement.

#### Art. 31

##### *Rektoratskonferenz*

- 1) Die Rektoratskonferenz setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Rektorats, den Institutsleitern, den Leitern der Center, der oder dem Vorsitzenden des Senats, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Mittelbauvorstandes sowie die Sprecherin oder der Sprecher der Professorenschaft.
- 2) Die Rektoratskonferenz dient der gemeinsamen Meinungsbildung und Entscheidungsvorbereitung in gesamtuniversitären Angelegenheiten sowie dem regelmässigen Informationsaustausch.
- 3) Die Rektoratskonferenz tritt unter dem Vorsitz der Rektorin oder des Rektors während den Vorlesungszeiten in der Regel zwei Mal im Semester zusammen.

### 4. Revisionsstelle

#### Art. 32

##### *Revisionsstelle*

Die Revisionsstelle gemäss Art. 25 LUG wird von der Regierung bestellt. Sie nimmt ihre Aufgaben entsprechend der gesetzlichen Grundlagen wahr.

## B. Organisation und Aufgaben der Funktionsträger

### Art. 33

#### *Berufungsbeirat*

- 1) Die Bestellung des Berufungsbeirats gemäss Art. 15 LUG erfolgt durch das Rektorat mittels Ernennungsbeschluss nach Genehmigung durch den Universitätsrat. Bei der Zusammensetzung des Berufungsbeirats ist fachliche Expertise und Diversität sicherzustellen.
- 2) Dem Berufungsbeirat obliegt die ordnungsgemässe Durchführung des Berufungsverfahrens entsprechend der Berufsordnung, die vom Universitätsrat erlassen wird.
- 3) Der Berufungsbeirat wird für jedes Berufungsverfahren neu bestellt und besteht jeweils aus folgenden Mitgliedern:
  - a) Der Rektorin oder dem Rektor;
  - b) mindestens zwei internen Professorinnen oder Professoren, die von der Professorenschaft vorgeschlagen werden;
  - c) mindestens zwei externen Professorinnen oder Professoren; die vom Senat vorgeschlagen werden;
  - d) einem Mitglied des Mittelbaus, das vom Mittelbau vorgeschlagen wird;
  - e) einem Mitglied der Studentenschaft, das von der Studierendenschaft vorgeschlagen wird;
  - f) einer oder einem Verantwortlichen für Gender & Diversity;
  - g) einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem regionalen Wirtschafts- oder Kulturbereich.Im Bedarfsfall können vom Universitätsrat weitere Mitglieder bestellt werden.
- 4) Der Vorsitz des Berufungsbeirats wird aus der Professorenschaft bestimmt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsbeirats haben jeweils eine Stimme. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Berufungsbeirat übermittelt dem Universitätsrat eine priorisierende und begründete Kandidatenliste.
- 6) Das Weitere wird in der Berufsordnung geregelt, welche vom Universitätsrat erlassen wird.

### Art. 34

#### *Professorenschaft Mittelbau und Studierendenschaft*

- 1) Die Professorenschaft ist die Gesamtheit der berufenen Professorinnen und Professoren, assoziierten Professorinnen und Professoren sowie der Assistenz-Professorinnen und Assistenz-Professoren mit Tenure Track im Sinne der Berufsordnung.
- 2) Dem Mittelbau gehören alle Vertretungsprofessoren und -professorinnen, Assistenzprofessorinnen und -professoren ohne Tenure Track, Hochschuldozierenden sowie alle wissenschaftlichen Mitarbeitenden und wissenschaftlichen Assistierenden an.
- 3) Die Studierendenschaft wird durch alle immatrikulierten Studierenden gebildet.
- 4) Der Professorenschaft, dem Mittelbau und der Studierendenschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Unterstützung ihrer Mitglieder;
  - b) Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder insbesondere gegenüber dem Rektorat;
  - c) Stellungnahmen zuhanden des Rektorats.
- 5) Sie konstituieren sich jeweils selbst und geben sich eine Geschäftsordnung, die dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen ist.

### Art. 35

#### *Disziplinarkommission und Disziplinarrecht*

- 1) Die Disziplinarkommission besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, die bzw. der nicht der Universität angehört, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Professorenschaft, des Mittelbaus und der Studierendenschaft.
- 2) Sie wird vom Universitätsrat auf vier Jahre bestellt, wobei bei der Besetzung insbesondere auf fachliche und persönliche Qualifikationen Wert zu legen ist. Die Unabhängigkeit der Mitglieder muss gewahrt sein.

- 3) Die Disziplinarkommission übt ihre Tätigkeit im Rahmen und Geltungsbereich der Disziplinarordnung für Bewerber und Studierende aus, welche vom Universitätsrat zu erlassen ist.

## **C. Organisation und Aufgaben der Institute und Centers**

### **Art. 36**

#### *Institute*

- 1) Die Institute sind Budgetierungs- und Verwaltungseinheiten. Sie sind organisatorisch dem Rektorat unterstellt und unterstehen dessen Führung und Aufsicht.
- 2) Das Rektorat vereinbart mit den Instituten eine dem Wissenschaftsbereich angemessene Leistungs- und Zielvereinbarung und überwacht dessen Erfüllung.
- 3) Den Instituten obliegen in deren Wissenschaftsbereichen die Wahrnehmung von Forschung und Dienstleistung, Bereitstellung eines Lehr- und Weiterbildungsangebots unter Wahrung der Interessen der Universität sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- 4) Die Leitung der Institute obliegt einem Mitglied der Professorenschaft gemäss Art. 34 Abs. 1 der Statuten. Die Regelung der Stellvertretung kann hiervon abweichen.
- 5) Die Institute können im Rahmen der bewilligten Personen- und Sachmittel frei disponieren.

### **Art. 37**

#### *Center*

- 1) Der Universitätsrat kann interdisziplinäre Center für bestimmte Themen im Interesse der Universität in der institutsübergreifenden Zusammenarbeit einrichten.
- 2) Der Universitätsrat bestellt die Leitung der Center auf Vorschlag des Rektorats.
- 3) Organisatorisch sind die Center in der Regel dem Rektorat unterstellt und unterstehen dessen Führung und Aufsicht. Das Rektorat vereinbart mit den Centern eine dem Themenbereich angemessene Leistungs- und Zielvereinbarung und überwacht deren Erfüllung.
- 4) Die Center sind grundsätzlich selbsttragend zu führen.

## **D. Kommissionen auf Universitätsebene**

### **Art. 38**

#### *Errichtung und Aufgaben*

- 1) Der Universitätsrat kann zur Wahrnehmung bestimmter gesamtuniversitärer Aufgaben und zur Bearbeitung besonderer Fragen auf Universitätsebene ständige Kommissionen einsetzen.
- 2) Insbesondere besteht eine Forschungskommission sowie eine Kommission Lehre.
- 3) Das Nähere regelt das Organisationsreglement.

### **Art. 39**

#### *Forschungskommission*

- 1) Die Forschungskommission berät das Rektorat im Bereich der Forschung, unter anderem zu Fragen der Forschungsstrategie und der Forschungsschwerpunkte (Art. 13). Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Mitwirkung bei der Etablierung und Fokussierung der Forschungsschwerpunkte der Universität;
  - b) Begleitung der periodischen Entwicklungs- und Evaluationsprozesse zur Qualitätssicherung in den Instituten und Centers;

- c) Stimulation von Forschungsvorhaben, welche die Fakultäts-, Instituts- und Lehrstuhlgrenzen überschreiten und zur interdisziplinären Zusammenarbeit inner- und ausserhalb der Universität führen;
  - d) Evaluation von Forschungsprojekten aus Mitteln des Forschungsförderungsfonds gemäss geltendem Reglement (Art. 14) sowie Orientierung und Unterstützung von interessierten Forschenden über die Förderungsmöglichkeiten externer Forschungsförderungsinstitutionen;
  - e) Förderung der wissenschaftlichen Laufbahn qualifizierter junger Forscherinnen und Forscher der Universität.
- 2) Die Kommission besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Die Mitglieder der Kommission werden vom Rektorat für eine Amtsdauer von drei Jahren auf Vorschlag des Senats bestellt; eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Die Prorektorin oder der Prorektor Forschung führt den Vorsitz der Kommission.
- 3) Der Universitätsrat regelt das Nähere, insbesondere weitere Aufgaben, die Konstituierung der Kommission, Bestimmungen zu den Sitzungen und der Protokollierung sowie die Berichterstattung, im Organisationsreglement.

#### Art. 40

##### *Kommission Lehre*

- 1) Die Kommission für Lehre berät das Rektorat im Bereich Aus- und Weiterbildung, unter anderem zu Fragen der Curricula- und Lehrentwicklung, Lehr- und Dozierendenevaluation sowie zur Hochschuldidaktik. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Erarbeitung von didaktischen Grundsätzen und Vorschlägen für konsekutive Studiengänge und Weiterbildungsprogramme;
  - b) Begleitung systematischer Entwicklungs- und Evaluationsprozesse;
  - c) Entwicklung und Koordination studiengangübergreifender Ziele, Massnahmen und Lehrangebote in konsekutiven Studiengängen und Weiterbildungsprogrammen;
  - d) Stellungnahme und Vorschlagsrecht zu studienrelevanten Reglementen;
  - e) Wahrnehmung von Aufgaben, die der Kommission in der Promotionsordnung übertragen sind.
- 2) Die Kommission besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Die Mitglieder der Kommission werden vom Rektorat für eine Amtsdauer von drei Jahren auf Vorschlag des Senats bestellt; eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Die Prorektorin oder der Prorektor Lehre führt den Vorsitz der Kommission.
- 3) Der Universitätsrat regelt das Nähere, insbesondere weitere Aufgaben, die Konstituierung der Kommission, Bestimmungen zu den Sitzungen und der Protokollierung sowie die Berichterstattung, im Organisationsreglement.

## **V. Angehörige der Universität**

### **A. Allgemein**

#### Art. 41

##### *Mitwirkung und Information*

Angehörige der Universität, insbesondere die Studierenden, das akademische Personal sowie die Mitarbeitenden der Universitätsverwaltung, haben das Recht auf angemessene Information und Mitwirkung.

## **B. Universitätspersonal**

### Art. 42

#### *Im Allgemeinen*

- 1) Das Universitätspersonal umfasst alle Mitarbeitenden, die auf Besoldungs- oder Honorarbasis für die Universität tätig sind.
- 2) Mitglieder des Universitätspersonals gehören entweder dem akademischen Personal oder den Mitarbeitenden der Universitätsverwaltung an. Das akademische Personal besteht aus dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal.
- 3) Mitglieder des Universitätspersonals erfüllen ihre Aufgaben in öffentlicher Funktion.
- 4) Die Kategorien des akademischen Personals, die Zusammensetzung sowie weitere Regelungen betreffend das Universitätspersonal werden in dem vom Universitätsrat zu erlassenden Organisationsreglement sowie in der vom Universitätsrat zu erlassenden Dienst- und Besoldungsordnung und weiteren Reglementen geregelt.
- 5) Das Rektorat kann weiteres in Ausführungsbestimmungen und der Spesen- und Honorarordnung regeln, welche dem Universitätsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

### Art. 43

#### *Personalführung und -entwicklung*

Die Universität Liechtenstein fördert die partnerschaftliche, ziel- und leistungsorientierte Zusammenarbeit und Führung sowie die Personalführung und -entwicklung auf allen Stufen.

### Art. 44

#### *Arbeitsverhältnis*

Das Universitätspersonal einschliesslich der Mitglieder des Rektorats stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

### Art. 45

#### *Zeichnungsrecht*

Die rechtsverbindliche Vertretung der Universität erfolgt als Kollektivzeichnungsrecht zu zweien. Einzelzeichnungsrecht ist nicht zulässig. Der Universitätsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement.

### Art. 46

#### *Verschwiegenheit*

- 1) Wer in Ausübung einer Funktion, in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis von Angelegenheiten der Universität Liechtenstein Kenntnis erlangt, die nach den Umständen oder gesetzlichen Bestimmungen geheim zu halten sind, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 2) Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit aufrecht. Art. 23 ÖUSG gilt sinngemäss.

## **C. Ombudsstelle**

### Art. 47

#### *Ombudsstelle*

- 1) Der Universität unterhält für seine Angehörigen eine unabhängige Ombudsstelle, die vom Universitätsrat bestellt wird.
- 2) Mitarbeitende und Studierende der Universität können sich in Konfliktsituationen an die Ombudsstelle wenden und diese um Vermittlung ersuchen.

- 3) Die Ombudsstelle nimmt Meldungen der betroffenen Mitarbeitenden und Studierenden entgegen, vermittelt, berät und spricht Empfehlungen aus, um einvernehmliche Regelung anzustreben.
- 4) Die Ombudsstelle verfasst jährlich einen Rechenschaftsbericht zu Händen des Universitätsrates.

## **VI. Rechnungslegung und Berichterstattung**

### **Art. 48**

#### *Jahreseinteilung*

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.
- 2) Das Wintersemester beginnt jeweils am 1. September, das Sommersemester am 1. Februar eines jeden Kalenderjahres.

### **Art. 49**

#### *Berichterstattung*

- 1) Die jährliche Berichterstattung besteht aus Geschäftsbericht und Jahresrechnung.
- 2) Der Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags (Leistungsbericht) informiert über die Leistungserbringung und Mittelverwendung während der gesamten Leistungsperiode.
- 3) Die Anforderungen an die Berichterstattung richten sich nach den Vorgaben in der Eignerstrategie sowie der Leistungsvereinbarung.

## **VII. Rechtspflege**

### **Art. 50**

#### *Rechtsmittel*

- 1) Der Universitätsrat regelt das inneruniversitäre Beschwerdewesen im Organisationsreglement.
- 2) Gegen inneruniversitäre letztinstanzliche Entscheidungen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerde kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung richten.
- 3) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

## **VIII. Inkrafttreten**

### **Art 51**

#### *Inkrafttreten*

Diese Statuten treten vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13. Mai 2019.